

von Niegolewski

von Niegolewski, 1878Dr. .

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, zweite
Berathung: § 22 (Inkrafttreten und Giltigkeitsdauer), zur Geschäftsordnung: 330.

Desgl., dritte Berathung: § 2 (Verbot von Vereinen, Zuständigkeit dafür): 370.